



Energieförderreglement

der Gemeinde Geuensee

vom 3. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Zuständigkeit.....	3
Art. 4	Anspruchsberechtigte.....	3
Art. 5	Finanzierung.....	3
Art. 6	Öffentlichkeitsprinzip.....	4
II.	Förderung	4
Art. 7	Grundsätze.....	4
Art. 8	Förderbereiche	4
Art. 9	Projekte der öffentlichen Hand	4
Art. 10	Ausrichtung der Förderbeiträge	4
Art. 11	Rückforderung von Beiträgen.....	5
Art. 12	Verjährung	5
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Rechtsmittel.....	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Geuensee und § 27 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) vom 4. Dezember 2017 folgendes Energieförderreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Geuensee verfolgt eine aktive und technologieneutrale Energie- und Klimapolitik und unterstützt die effiziente Energienutzung, die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien, deren Speicherung sowie die Anpassung an den Klimawandel. Die Energie- und Klimapolitik unterstützt oder ergänzt Massnahmen des Kantons Luzern und des Bundes.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt zum vorliegenden Reglement eine Verordnung und bestimmt darin die Fördergegenstände, die Höhe der Förderung sowie allfällige Maximalbeiträge. Er legt den Vollzug der Förderung sowie die Prüfung der Gesuche fest und kann die notwendigen Organe bzw. Personen beauftragen.

² Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel.

Art. 4 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind alle Gebäude- und Anlageneigentümer, ausgenommen Bund, Kanton und Gemeinde, sofern die Gebäude und Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Geuensee stehen.

² Weiter sind auch Projektträgerschaften ausserhalb des Gemeindegebiets Geuensee anspruchsberechtigt, sofern deren Vorhaben der Gemeinde Geuensee einen hohen Nutzen bringen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Die Energieförderung wird finanziert mit

- a. mindestens der Hälfte der jährlichen Einnahmen an Konzessionsgebühren, aus dem Konzessionsvertrag mit dem Energieversorger (CKW) der Gemeinde für die Versorgung mit elektrischer Energie.
- b. Ersatzabgaben an die Gemeinde zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten.
- c. allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter und weiteren Einnahmen aus Energie- und Konzessionsverträgen.

² Bei Bedarf kann der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle zusätzlich Mittel für Spezialprojekte ordentlich budgetieren.

³ Wird in einem Budgetjahr das Förderbudget nicht ausgeschöpft, wird der nicht benutzte Teil durch Beschluss des Gemeinderats für Projekte gemäss Art. 1 dieses Reglements und mit unmittelbarem Bezug zur Gemeinde und ihrer Bevölkerung eingesetzt. Ein Übertrag ins Folgejahr ist zulässig.

Art. 6 Öffentlichkeitsprinzip

Die Gemeinde veröffentlicht einmal jährlich eine Information über die gemäss diesem Reglement ausgerichteten Fördergelder. Dabei werden die ausbezahlten Beträge und die unterstützten Projekte aufgeführt. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II. Förderung

Art. 7 Grundsätze

¹ Die Förderung muss dem Zweck gemäss Art. 1 entsprechen.

² Eine Mehrfachförderung, zusätzlich zu anderen Förderbeiträgen von Dritten, ist zulässig.

Art. 8 Förderbereiche

Für die Gewährung von Förderbeiträgen sind folgende Bereiche möglich:

- a. Beratungsangebote, Machbarkeitsstudien, Weiterbildung
- b. Investitionsbeiträge
- c. Aktionen (zeitlich und mengenmässig beschränkte Förderung)

Art. 9 Projekte der öffentlichen Hand

¹ Für Projekte der Gemeinde, des Kantons und des Bundes wird keine Förderung gewährt.

² Der Förderausschluss gilt auch für andere Projektträgerschaften, welche dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen.

Art. 10 Ausrichtung der Förderbeiträge

¹ Der zuständigen Stelle ist ein Fördergesuch einzureichen. Für die Einreichung des Gesuchs sind die offiziellen Dokumente der Gemeinde Geuensee zu verwenden.

² Gesuche um Förderbeiträge haben alle für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

³ Das Fördergesuch muss zwingend vor Baubeginn der Anlage oder des Systems eingereicht werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen. Eine allfällige Baubewilligung ist separat einzuholen.

⁴ Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteile Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko selbst, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.

⁵ Die Ausrichtung des Förderbeitrags kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁶ Die Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Fördergesuchs bei der Gemeinde.

⁷ Unvollständige oder fehlerhafte Fördergesuche werden zurückgewiesen und müssen neu eingereicht werden.

⁸ Es werden nur so lange Förderbeiträge bezahlt, wie der Gemeinde entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Für nicht ausbezahlte Förderbeiträge wird eine Warteliste geführt. Sie gelten als gebundene Ausgaben und die Gemeinde ist verpflichtet, diese Zahlungen zu leisten.

⁹ Auf Förderbeiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 11 Rückforderung von Beiträgen

¹ Die Förderbeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefördert, wenn

- a. sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
- b. sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. Auflagen oder Bedingungen verletzt werden.

² Zurückgeförderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 12 Verjährung

¹ Die Auszahlung von Förderbeiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die entsprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

² Die Rückforderung von Förderbeiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Gemeinde Geuensee vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Förderbeitrag ausbezahlt wurde.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle Ausnahmen auf schriftlichen Antrag gewähren.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Geuensee, 3. Dezember 2025

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025.